

Verordnung

durch die Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM und der Australischen Gruppe beschlossenen Änderungen.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. Januar 1993 — 021 (412) — 651 09 — Au 163/93 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 24. Dezember 1992 im Bundesanzeiger Nr. 242 a.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 3. Dezember 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1991 (BAnz. Nr. 222 a vom 30. November 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 1992 (BAnz. S. 4646), erhält die Fassung der Anlage. *)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

*) Verkündet am 24. Dezember 1992 im Bundesanzeiger Nr. 242 a.

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Begründung**I. Allgemeines**

Mit der 83. Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Mit der Neufassung entspricht die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Umsetzung verschiedener internationaler Vereinbarungen im Ausfuhrkontrollbereich.

Der Entwurf enthält im wesentlichen eine Neufassung des Teils I Abschnitte A bis C der Ausfuhrliste, die nach zahlreichen Beschlüssen im COCOM, im Missile Technology Control Regime (MTCR) und der Nuclear Suppliers' Group (NSG) erforderlich wurde. Basis für die Neustrukturierung von Teil I Abschnitt C (Sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung) ist die Internationale Industrieliste des COCOM, an die die Positionen von MTCR und NSG systematisch angefügt sind. Die neue Struktur ist in den Vorbemerkungen „Anwendung der Ausfuhrliste“, Teil I Nr. 1, erläutert. Struktur und Inhalt entsprechen in hohem Maße der amerikanischen Commerce Control List (CCL) und werden voraussichtlich die künftige EG-Liste weitestgehend vorwegnehmen. Damit konnte einem Anliegen der Exportwirtschaft Rechnung getragen werden.

Ferner ist durch einige Änderungen in Teil I Abschnitt D Nr. 2001 (Liste für Chemieanlagen) und 2002 (Chemikalien) der in der Australischen Gruppe vereinbarten Harmonisierung der Exportkontrollbestimmungen Rechnung getragen worden.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Beseitigung einzelner Beschränkungen in Teil I verringert den Verwaltungsaufwand beim BAFA und den Antragstellern; die dadurch erzielten Einsparungen lassen sich aber kaum quantifizieren und fallen für Einzelpreisänderungen nicht ins Gewicht.

II. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

1. Die Neufassung von Teil I Abschnitte A bis C der AL weicht in folgenden Punkten vom bisherigen Inhalt des Teils I der AL (Stand: 77. VO zur Änderung der AL vom 24. Oktober 1991) ab:

- a) Folgende Nummern sind neu gefaßt worden:
0001, 0002, 0003, 0004, 0005, 0006, 0007, 0008, 0009, 0010, 0011, 0013, 0014, 0015, 0016, 0017, 0018, 0020, 0023, 0024, 0026, 0101, 0102, 0103, 0104, 0105, 0106, 0108, 0109, 0113, 0201, 0203, 0204, 0205, 0301, 0304, 0305.

- b) Folgende Nummern sind gestrichen worden:
0012 (transferiert nach 0015 neu), 0022 (transferiert nach 0015 neu), 1001 bis 1767 (übergeleitet in die neue Struktur des Teils I Abschnitt C — s. Verweisungsindex).

- c) Folgende Nummern sind eingefügt worden:
0306, 0401.

- d) Die seit der Verkündung der 77. Verordnung der AL in Kraft getretenen Änderungen von Nummern sind integriert. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

78. VO vom 15. November 1991 und 79. VO vom 12. Dezember 1991:

0001, 1801 (neu 0A991).

80. VO vom 29. Januar 1992:

0201, 1203 (neu 2B226), 1559 (neu 3A228), 1570 (gestrichen), 1584 (neu 3A202).

81. VO vom 30. März 1992:

0001, 1801 (neu 0A991), 1203 (neu 2B226), 1410 (neu 9A991).

2. Die Teile III und IV der AL sind durch die 82. VO vom 5. Juni 1992 gestrichen worden.
3. Die Änderungen von Teil I Abschnitt D Nr. 2001 (Liste für Chemieanlagen) dienen der Umsetzung der auf internationaler Ebene (Australische Gruppe) vereinbarten Harmonisierung der Exportkontrollbestimmungen für Chemieanlagen bzw. -anlagenteile:

In Nummer 2001 ist Buchstabe a Nr. 2 neu gefaßt worden. Die Änderung berücksichtigt die in der Australischen Gruppe getroffene Vereinbarung.

In der Einleitung von Buchstabe b ist die Formulierung „geeignet oder besonders hergerichtet“ durch „geeignet“ ersetzt worden. Die Änderung dient der Klarstellung. In der gegenwärtigen Fassung ist das Merkmal „besonders hergerichtet“ funktionslos.

Anlagenteile, für die auf Grund ihrer Bauart eine militärischen Zwecken dienende Verwendung vermutet werden muß, sollen der Genehmigungspflicht unterliegen. Zusätzliche Anlagenteile werden gemäß den Vereinbarungen im Rahmen der Australischen Gruppe aufgenommen. In den Nummern 1 bis 9 werden daher die bisher aufgeführten Anlagenteile konkretisiert und erweitert.

Die Ergänzung der Nummer 2002 Nr. 41 bis 44 beruht ebenfalls auf Beschlüssen der Australischen Gruppe. Außerdem sind die Chemikalien der

Nummern I C 991 und 2002 mit den CAS-Nummern (Chemical Abstracts Service-Registernummer) versehen. Die CAS-Nummern werden international zur eindeutigen Kennung und Identifizierung chemischer Verbindungen gebraucht. Sie erleichtern den Exporteuren die Handhabung der AL.

In Teil II der Ausfuhrliste sind die Änderungen eingearbeitet, die sich aus der Anpassung der Nomenklatur des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik an die kombinierte Nomen-

klatur der Europäischen Gemeinschaften ergeben.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es ist eine längere Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten festgelegt worden, um der betroffenen Wirtschaft Zeit zur Umstellung auf die neue Struktur des Teils I Abschnitt C der AL zu geben.